

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 20 Merz 1801.

Viertes Quartal.

Den 29 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 28. Febr.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Zuschrift der Municipalität von Arau, an den gesetzgebenden Rath, betreffend die künftige Verfassung der helvetischen Republik.)

Wir stehen auf dem Punkt eine neue bleibende Verfassung zu erhalten; von derselben hängt das Heil unsers Vaterlands, das Wohl unser und unserer Kinder ab. Sie B. Gesetzgeber haben sich schon lange mit diesem wichtigen und schweren Werk beschäftigt — und die Einheit und Untheilbarkeit der helvetischen Republik dekretirt, und dadurch deutlich gezeigt, daß Sie mit jedem uneigennütigen Helvetier tief fühlen, daß diese Grundsätze einzig unser Vaterland glücklich und stark machen können.

Wenn wir aber hören und lesen müssen, daß ehemalige Patrizier und ihre Anhänger daraufhin arbeiten, und alle ihre Kräfte dahin anzustrengen suchen, dieses zu hintertreiben, und das ehemalige Föderativsystem wieder einzuführen, indem sie den Leichtgläubigen die ehemals glücklichen Zeiten vorspiegeln, sich aber wohl hüten, ihnen zu sagen, daß diese bloß die Folge eines außerordentlich lange genossenen Friedens und unserer unverdrossenen Arbeitsamkeit gewesen waren, um auf diese Weise einen Theil des Volks zu gewinnen, die Landesregierung wieder an sich zu reißen, und sie auf ihre Nachkommen erblich zu machen; so muß dieses die Sorge und Furcht bey uns erwecken, es möchte denselben diese ihre Absicht mehr oder weniger gelingen, und damit der gehäßige und kleinliche Cantonsgeist wieder aufkeimen, die Bruderliebe ersterben, die Sperrungen von Frucht, Vieh und Weinhandel wieder anfangen, die Schulen auf dem Land wieder in ihr Nichts zurück-

sinken, die Aufklärung und Belehrung des Volks unterdrückt werden, da diese Herren niemals von ihrer weisen Maxime abgingen: um das Volk zu regieren, müsse man es in der Dummheit erhalten.

B. Gesetzgeber! Wir brechen diese unbeliebige Darstellung ab, und bitten Sie, die Einheit und Untheilbarkeit der helvetischen Republik zu dekretiren, dem Vaterland eine auf Freyheit und Gleichheit der Rechte sich gründende Verfassung zu geben, und dadurch das Glück jedes Helvetiers und seiner Nachkommen zu gründen: dann werden alle die selbstsüchtigen, das Föderativsystem wünschende Schweizer, sich wie ihre Brüder an die Arbeit gewöhnen, der unbrüderliche Cantonsgeist wird verschwinden, Handel und Gewerbe und der Ackerbau in dem Vaterlande blühen, und dasselbe ein glücklicher republikanischer Staat werden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen einliegend die Verbalprozesse von den Versteigerungen der Nationalgüter im Distr. Murten, Et. Freyburg.

Der Finanzminister und die Verwaltungskammer schlagen deren Genehmigung vor, und der Vollz. Rath, indem er ihren Vorschlag unterstützt, ladet Sie B. G. ein, diese Verkäufe zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichtscommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Minorit Antonio Maria Laagi von Lugano, hat das Verlangen geäußert, das Kloster zu verlassen, und sich dem Gesetz vom 6. Merz zufolge um eine Aussteuer beworben.

Der Minister des öffentlichen Unterrichts traf deshalb, vermittelt der Verwaltungskammer des Cantons Lugano, mit ihm eine Uebereinkunft, zufolge welcher er sich mit einer Aussteuer von 60 Louisd'ors oder 960 Fr., ein

für allemal begnügen will. Da dieser Preis an sich selbst billig ist, und dadurch dem Staate die Kosten des Unterhalts eines Religiosen für die Zukunft erspart werden, so glaubt der Volkz. Rath, Ihnen antragen zu müssen, dem B. Antonio Maria Baghi, die verlangte Aussteuer zu bewilligen.

Folgende Botschaft wird verlesen und der darin verlangte Credit bewilliget:

B. Gesetzgeber! Indem das Gesetz vom 14. Jenner über die Staatscomptabilität vollzogen wird, hat solches zur Folge, daß der Volkz. Rath bey Ihnen um einen Credit für das Finanzministerium ansuchen muß.

Während den verfloffenen Jahren wurde durch die Verwaltungskammern der Ertrag aller jener Staats-Einkünfte, wovon der Bezug ihnen unmittelbar obliegt, für die allgemeinen Staatsbedürfnisse verwendet, ohne daß darüber die erwünschte gleichförmige Comptabilität wäre geführt worden.

Durch jenes Gesetz wird nun dieser Unregelmäßigkeit gesteuert, und unter andern wird jetzt von sammtlichen Verwaltungskammern der Ertrag der Nationaldomainen, so wie ihnen solcher einget, auch eingegeben werden; dagegen bedürffen aber die Verwaltungskammern alsobald wiederum einen Theil dieser Einkünfte für die Verwaltung der Domainen selbst. Allein nunmehr können sie nur Kraft eines Mandats vom National-Schatzamt, über Staatsgelder verfügen, und das Schazamt darf den Ministerien nur auf einen vom gesetzgebenden Rathe eröffneten Credit, Mandate ausstellen.

Das Finanzministerium, welchem die Aufsicht über die Domainen übertragen ist, bedarf daher, wie Sie B. G. aus dieser kurzen Darstellung entnehmen werden, einen Credit, sowohl für diesen Gegenstand als andere Vorfälle, da die Verwaltungskammern mit den betreffenden Ministerien noch nicht abgerechnet haben, unter dessen aber Auslagen bestreiten, und mithin Vorschüsse haben müssen.

Vermittelt einer solchen Verfügung, wird das Finanzministerium in Stand gesetzt, um so genauer auf die Erfüllung des Gesetzes vom 14. Jenner zu halten, die andern Minister und die Verwaltungskammern werden dadurch erleichtert.

Der Volkz. Rath ladet Sie ein, diesen verlangten Credit auf 50000 Fr. zu bestimmen.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt wird:

Der gesetzgebende Rath, auf verschiedene Einladungen des Volkz. Rathes, und in Betrachtung, daß die noch

vorhandenen Zölle der eheborigen einzelnen eidgenössischen Stände, sowohl dem Grundsatz der Einheit der Republik zuwider, als auch dem für das Interesse des Staats so wichtigen innern Handel und Wandel nachtheilig und hinderlich sind;

In Betrachtung ferner, daß das Handlungsinteresse des Staats erfordert, daß ein auf die innern und äußern Handlungsverhältnisse der Republik berechnetes Zollsystem eingeführt, und nach bestimmten Verordnungen gehandhabt werde;

In Betrachtung endlich, daß die entlichen gesetzlichen Bestimmungen über die Zölle selbst sowohl, als auch über die Beziehungsart derselben, nur nach sorgfältiger Prüfung der Erfahrung, und in ruhigern Zeiten festgesetzt werden können, und also die einstweiligen Bestimmungen über diesen wichtigen Gegenstand, am schicklichsten der Vollziehung aufgetragen werden können,

beschließt:

Der Volkz. Rath ist bevollmächtigt, provisorisch über folgende Artikel, unter den beygesetzten Bedingungen, Verfügungen zu treffen und zu bestimmen:

1. Die Mauten und Zollgebühren in der ganzen Republik nach einem gleichförmigem System festzusetzen und diejenigen Ausnahmen von diesem allgemeinen System zu bestimmen, die die einzelnen Lokalitäten erheischen.
2. Auf die Einfuhr der Waaren überhaupt einen angemessenen Zoll zu bestimmen, der jedoch die sechs vom Hundert des Werths derselben nicht übersteigen darf. Sollte aber der Vollziehungsrath für einzelne Waaren diesen Zoll erhöhen zu müssen glauben, so soll derselbe hierüber vom gesetzgebenden Rath einen besondern bestimmten Beschluß begehren.
3. Die Transitgebühren auf alle durch das Gebiet der Republik gehenden Waaren zu bestimmen, und dieselben auf eine Art festzusetzen, daß sie sowohl mit der Länge des Wegs, den sie durch die Republik zu machen haben, als auch mit den Handlungsverbindungen mit den benachbarten Ländern im Verhältnisse stehen.
4. Die Zollstätten (Bureaux) zu bestimmen, durch welche die Ein- und Ausfuhr der Waaren überhaupt, zur Handhabung der Zoll-Verordnungen geschehen soll.
5. Die Straffen und Landungsgebühren auf alle im Innern der Republik zu Wasser und zu Land geführten Waaren, zu bestimmen.
6. Die Formen bey Entrichtung der Gebühren und

Führung der Controllen, die Polizen in Absicht der Fuhr- und Schiffeute, die Straffe der Wiederhand- delnden gegen die bestimmten Zölle und Verbote, die zu beobachtenden Rechtsformen in Beschlag- fällen (Arrestationen), in Prozeffen und richterli- chen Sprüchen, die Vertheilungen der Confiskatio- nen und Bußen, die von Wiederhandlung herrühren, zu bestimmen.

- 7. Die alten Zoll- und Mautgebühren, die mit dem neuen Zollsystem im Widerspruch sind, oder neben demselben nicht mehr bestehen können, aufzuheben.
- 8. Wenn der Volkz. Rath die Ein- oder Ausfuhr von einzelnen Waaren gänzlich untersagen, oder für ei- nige Zeit einstellen will, so soll derselbe hierüber von der Gesetzgebung besondere bestimmte Beschlüsse be- gehen.
- 9. Die Lebensmittel vom ersten Bedürfnis sowohl, als die zur Fabrication dienenden Urstoffe, sollen bey ihrer Einfuhr mit keinem Zoll belegt werden.
- 10. Die Vollmacht die durch gegenwärtiges Gesetz der Volkziehung übertragen wird, soll nicht länger als zwey Jahre lang in Kraft seyn: inner diesem Zeit- punkt soll der Gesetzgebung ein auf die gemachte Er- fahrung gegründeter Organisationsplan zur Sanc- tion vorgelegt werden.

(Die Fortf. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Parodie der Schrift: „Die Einheits- und Föderations- Begierde in den ehemaligen Cantonen Unterwalden und Appenzell, von J. G. Knus, Pfarrer zu Trogen.“

(Aus dem Helvet. Volksfreund, Wochenbl. des Cant. Sentsis. 14 März 1801.)

Die, in eine hohlerichte, wahrscheinlich allen ver- nünftigen und gebildeten Lesern weder angenehme noch genießbare, Schreibart, eingehüllte Flugschrift eines Föderationsbegierigen Pfarrers, enthält Aeußerungen, welche die Freunde der Ordnung in tränkende Besorg- nis, wegen der künftigen Ruhe des Cantons Santsis, versetzen müßten, wenn es nicht auffer allem Zweifel wäre, daß ein solches Geschriebe keine belehrende, überzeugende, entscheidende Mitstimme für Bestimmung des Zustandes von Helvetien sey.

Wir bergen es nicht, wir haben aus den Siegen der Franken und dem Xten Artikel des Friedenstraktats

zwischen Frankreich und Oesterreich, die erfreuliche Hof- mung geschöpft, unsere helvetische, allgemein freye Ver- fassung bald ganz gegen Oligarchen und Consorten ge- sichert sehen zu können; diese Hofnung wäre bereitet, wenn kein gutdenkender Bergbewohner die Beybehaltung der allein Ordnung bringenden Einheit wünschen könnte. Wir glauben aber zu unjerer Beruhigung, gutdenkende Bergbewohner dürfen, unbeschadet ihrer Gutgefühlt, die Ehaltung einer allgemeinen Ordnung wünschen, sobald die in jenem Friedensartikel benannten republi- kanischen Völker nur eine republikanische Verfassung wählen können, und sobald wir wissen — unser hel- vetisches Volk seufzet schon seit Jahrhunderten nach einer nie genossenen, all- gemein freyen Verfassung. — Wir, — ich nämlich und die zehntausend Männer, in deren Namen der Bürger Pfarrer ohne Beruf und Berufall harangierte — wir halten uns berechtigt, einige Anmerkungen über ein paar in jenem Begierde- vollen Schreiben enthaltene Aeußerungen, zu machen, weil sie mit unsern gerechten Wünschen unvereinbar sind: es heißt darin: „Rückschritt in unsere aufgelöste „Verfassung ist Schritt zur erfreulichen Ueberzeugung, „unser ökonomische und moralische Zustand werde bald „wieder verbessert seyn.“ Wir könnten fragen: worin bestand ehemals unser gute ökonomische und moralische Zustand? Ist unser Wohlkyn durch die neue Verfas- sung oder nicht vielmehr durch den Krieg gefährdet worden? Reden viele Mitlandente jener ewig ruhms- würdigen Appenzeller, welche einst die Fahne der Frey- heit auch in dem Thurgau und selbst in dem Tyrol aufzuklängen suchten, wie hier ein Bürger Pfarrer spricht? oder spricht der Bürger Pfarrer nur aus Rück- sichten für sich? — Allein, wir begnügen uns da nit, feylich zu versichern, die öffentliche Meynung eines seine Pfarrer respektirenden Volkes wird jener Aeußerung bald ganz entgegen gesetzt seyn, wenn dieselben nur halb so viel für die neue Ordnung der Dinge arbeiten, als sie zum Zusammensicken einer eigentlich zerrissenen Ver- fassung thätig seyn möchten. Wenn sie z. B. ein Volk, das sich durch die herrlichsten Anlagen auszeichnet, zur Vernunft führen, so wird die Vernunft die Appenzeller zur Zufriedenheit mit einer Verfassung leiten, die auf vernünftigen Grundfäßen beruhet, die Cultur der Ver- nunft begünstigt, und wegen ihren einleuchtenden Vor- zügen von vielen ihrer achtbarsten Männer schon lange, trotz dem Gesäpfe der Insulten, dem Gequacke der Fröbichen und Geziße der Schlangen, für annehmungs- würdig und wohlthätig gehalten wurde.